

2402 210771

Gebührenseltbstberechnung am: 30.3.2009

Gebühren: € 5,-

Gebühren- und meldepflichtig!

an das Finanzamt für Gebühren und

Verkehrssteuer entrichtet am:

PACHTVERTRAG

(Einzelne landwirtschaftliche Grundstücke)

Verpächter:

(Vor- u. Zuname, Geburtsdatum)

Auf der Wieden 11, 3270 Scheibbs

(Anschrift, Beruf)

Pächter:

(Vor- u. Zuname, Geburtsdatum)

Gnadenberg 7, 3283 St. Anton/J.

(Anschrift, Beruf)

I.

Zwischen den oben angeführten Vertragsparteien wird folgender Pachtvertrag abgeschlossen:

1. Verpachtet werden folgende Grundstücke im unverbürgten Ausmaß lt. Katasterstand:

					Größe		
Katastral-gemeinde	Bezeichnung und Lage	Nutzungs- art*)	EZ	Gst. Nr.	ha	ar	m ²
Gärtenberg	LN	G	65	Teil von 3293/2		45	0
				Teil von 3293/5		9	0
				3296/2		11	41
				Teil von 3298		48	0
				Teil von 3300		40	0
				Teil von 3303/3		2	0
Summe				1	55	41	

*) Legende (zutreffendes angeben):

AAckerland

GGrünland

SSpezialkulturflächen

WI/WTWeingartenflächen

FOForstflächen

2. Festgehalten wird, dass die unter Punkt 1 angeführten Flächenmaße die Grundstücksgrößen lt. Grundbuchsauszug bzw. Grundbesitzbogen bzw. digitaler Katastermappe darstellen. Verpächter und Pächter sind sich darüber einig, dass die tatsächlich in der Natur vorhandenen Grundflächen dem Pachtverhältnis zugrunde liegen. Beiden Parteien sind die Naturgrenzen bekannt.

3. Mitverpachtet sind die Obstbäume und -sträucher, die auf den verpachteten Grundstücken stehen.

Das Nutzungsrecht des Pächters an den Obstbäumen und -sträuchern beschränkt sich auf die Aberntung der Früchte. Der Pächter hat abgestorbene Obstbäume und -sträucher zu entfernen und laufend zu ersetzen.

Dem Pächter obliegt weiters die ordnungsgemäße Erhaltung der auf dem/den Pachtgrundstück(en) befindlichen Landschaftselemente.

4. Nicht mitverpachtet ist das Recht auf Gewinnung von Bruchsteinen, Kalk, Ton, Lehm, Sand und ähnlichen Bestandteilen.

II.

Der Pachtvertrag wird auf die bestimmte Dauer von 5 Jahren abgeschlossen, beginnt am 1.1.2009 und endet am 31.12.2013 *).

Der Pachtvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und beginnt am *).

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die gesetzlichen Kündigungstermine (31.3. bzw. 30.11.) und die gesetzliche Kündigungsfrist (6 Monate) zu gelten haben.

III.

Der Pachtzins beträgt jährlich € 100 und ist erstmals am 15.11.2009 zu bezahlen.

Für die der Vertragsunterfertigung folgenden Wirtschaftsjahre ist der Pachtzins jeweils am 15.11. im Nachhinein zu bezahlen.

IV.

Die mit dem Pachtgrundstück verbundene(n) Grundsteuer(n) und Grundsteuerzuschläge trägt der Verpächter.

V.

Dem Pächter obliegen die ordentliche Bewirtschaftung, die laufende Erhaltung und die gewöhnlichen Ausbesserungen, insbesondere der Wege, Gräben, Einfriedungen und Grenzmarkierungen auf eigene Kosten.

Die Ausbringung von Klärschlamm und kompostierten Klärschlamm ist nicht gestattet.

VI.

Eine Unterverpachtung an Dritte ist dem Pächter nur mit schriftlicher Erlaubnis des Verpächters gestattet.

VII.

Stirbt der Pächter, so sind seine Erben und der Verpächter berechtigt, das Pachtverhältnis ohne Rücksicht auf die vereinbarte Dauer unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist zu den gesetzlichen Kündigungsterminen zu kündigen.

VIII.

Die Grundstücke sind in dem Wirtschafts- und Kulturzustand zurückzustellen, der der Jahreszeit entspricht, in welcher das Ende des Pachtverhältnisses eintritt.

IX.

X.

Eine Änderung der Nutzungsart (z.B. Umwandlung von Ackerland in Grünland oder von Grünland in Ackerland) ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Verpächters zulässig.

XI.

Mündliche Zusatzvereinbarungen haben keine Gültigkeit.
Die Vertragsparteien vereinbaren noch folgendes:

.....

XII.

Die mit dem Abschluss des Vertrages verbundenen Gebühren und Kosten trägt der Pächter zur Gänze.

XIII.

Für alle in diesem Vertrag nicht geregelten Angelegenheiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Scheibbs, am 30.3.2009

Unterschriften:

Verpächter:

Pächter:

*) Nichtzutreffendes bitte streichen!

